



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 2008

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 22. November 2011

#### Inhaltsverzeichnis

# **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Gliederung des Studiums und Studienrichtungen
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

# **Abschnitt II: Studienorganisation**

- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsaufbau im Masterstudiengang Religionswissenschaft; Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen; Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

# Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Akademische Leitung, Modulkoordination
- § 12 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

# Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Masterprüfung Religionswissenschaft

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Masterprüfung Religionswissenschaft, Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

# Abschnitt V: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten; Gesamtnote

§ 23 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für den Masterstudiengang Religionswissenschaft

# Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft

- § 24 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen sowie Wiederholungsfrist
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

# Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 26 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Masterurkunde

# Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 29 Prüfungsgebühren
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 33 In-Kraft-Treten

# **Anhänge**

- Anhang 1: 1.1 Studienverlaufsplan RW
  - 1.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule RW
  - 1.3 Modulbeschreibungen RW
- Anhang 2: 2.1 Studienverlaufsplan IR
  - 2.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule IR
  - 2.3 Modulbeschreibungen IR

# Abkürzungsverzeichnis

CP Kreditpunkte

DSH Deutsche Sprachprüfung für den HochschulzugangGVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S.666)

IR Religionswissenschaft, Teilstudiengang Islamische Religion

K SprachkursKO KolloquiumP PraktikumPS Proseminar

RW Vergleichende Religionswissenschaft

S Seminar

SWS Semesterwochenstunden

T Tutorium
Ü Übung
V Vorlesung

# **Abschnitt I: Allgemeines**

### § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Gliederung des Studiums und Studienrichtungen

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Verantwortung für die Studienrichtung "Vergleichende Religionswissenschaft" tragen die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie, für die Studienrichtung "Religionswissenschaft, Teilstudiengang Islamische Religion" allein der Fachbereich Evangelische Theologie.
- (2) Der Masterstudiengang Religionswissenschaft kann in den Studienrichtungen "Vergleichende Religionswissenschaft" (RW) oder "Religionswissenschaft, Teilstudiengang Islamische Religion" (IR) studiert werden. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt mit der Einschreibung. Bei einem Wechsel der Studienrichtungen werden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die für die neue Studienrichtung vorgeschrieben sind, anerkannt. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn in der bisherigen Studienrichtung keine Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden.

#### § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Welt der Religionen ist überregional, lokal und in ihrer Geschichte äußerst vielfältig. Religionen prägen Kulturen, Identitäten und Lebensformen und haben nicht selten einen politischen Anspruch. Die Religionswissenschaft ist ein Schlüssel, um solche Zusammenhänge zu erforschen. Sie ist eine Disziplin, die sich in einem interkulturellen Kontext um die methodisch präzise und kohärente Erfassung religiöser Erscheinungen in Geschichte und Gegenwart bemüht. Dabei geht es ihr sowohl um das Verstehen allgemeiner historischer und kultureller Zusammenhänge, als auch um Zugänge, die es erlauben, religiöse Phänomene in ihrer Unverwechselbarkeit wahrzunehmen. Schwerpunktmäßig wird daher in Frankfurt sowohl mit den vielfältigen Methoden der empirischen Kulturwissenschaften als auch mit einer hermeneutisch-dialogisch orientierten Religionsphänomenologie gearbeitet, die ihr Augenmerk auch auf die subjektiven religiösen Innenperspektiven legt.

Die Studienrichtung IR erschließt schwerpunktmäßig die islamische Religion in allen ihren Gebieten systematisch, historisch, literarisch und phänomenologisch. Insbesondere befasst sie sich mit der Entwicklung des Islam im europäischen Kontext und der islamischen Grundlegung des interreligiösen Dialogs. Einen Schwerpunkt bildet der Diskurs islamischer Traditionen im Kontext christlicher und jüdischer Traditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung.

- (2) Das Studium der Religionswissenschaft vermittelt in hohem Maße interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen und qualifiziert somit nicht nur für eine akademische Laufbahn, sondern auch für zahlreiche Arbeitsfelder im gesellschaftspolitischen (z.B. Institutionen für Ausländer- und Migrationsarbeit) und kulturellen Bereich (Erwachsenenbildung, Museen, Medien und Journalismus, Touristik, Stiftungen) sowie innerhalb religiöser Institutionen (Ämter für Weltanschauungsfragen, Moscheegemeinden, etc.). Durch entsprechende Schwerpunktbildung und Kombination mit anderen Disziplinen können eigene Profile erarbeitet werden.
- (3) Der Masterstudiengang Religionswissenschaft ist vom Profiltyp als stärker forschungsorientierter Studiengang konzipiert.
- (4) Die Master-Prüfung schließt den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft in einem zweijährigen, auf dem Bachelor-Studium aufbauenden Studium ab.
- (5) Der Masterstudiengang Religionswissenschaft steht besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Religionswissenschaft offen. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Bereiche und Methoden der Religionswissenschaft umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass sie oder er einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

#### § 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie oder der Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt M.A.

#### § 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Religionswissenschaft beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen vier Semester. Der Fachbereich Evangelische Theologie, der Fachbereich Katholische Theologie und die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Masterstudium Religionswissenschaft einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann auch in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

# **Abschnitt II: Studienorganisation**

#### § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
  - a) im Fach Religionswissenschaft oder in einem verwandten Studienfach die Bachelorprüfung bestanden hat oder b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
  - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.
- (3) Die Zulassung kann unter Auflage der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Religionswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität von maximal 60 CP erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.
- (4) Über Ausnahmen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, werden unter dem Vorbehalt zum Masterstudiengang zugelassen, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs spätestens bis zum Ende des ersten Semesters, in dem der Masterstudiengang aufgenommen werden soll, beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs.5 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb der jeweils genannten Fristen gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

### § 6 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsaufbau im Masterstudiengang Religionswissenschaft; Kreditpunkte (CP)

(1) Das Studium im Fach Religionswissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (2) Das Masterstudium Religionswissenschaft ist modular aufgebaut. Ein Modul (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, sowie ihre Dauer ergeben sich ebenfalls aus den Modulbeschreibungen.
- (3) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst (a) die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, (b) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, sowie (c) die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und an der Modulprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist, sofern dies in der Modulbeschreibung festgelegt ist, die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden wurden und insgesamt mindestens 120 CP nachgewiesen sind.

# § 7 Lehr- und Lernformen; Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- c) Seminar/Proseminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Praktikum: Selbständige Erschließung eines Tätigkeitsfeldes und Organisation eines Praktikumsplatzes im Bereich Religion, Kultur und Gesellschaft im Rahmen eines dreiwöchigen Praktikums, begleitende Studienberatung, Vor- und Nachbereitung sowie einem Praktikumsbericht.
- e) Exkursion: Vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
- (2) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhänge 1.3 bzw. 2.3).
- (3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldeerfordernis und die Anmeldefrist werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und/oder auf der Netzseite der Universität bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das für die Lehrveranstaltung zuständige Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das zuständige Dekanat fest.
- (4) Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

# § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang) für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

- (2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind nach Möglichkeit vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
- (5) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme soll noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Sonderleistungen zu erwerben.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate, Hausarbeiten. Bei Referaten und Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

# § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anhang) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Der Fachbereich Evangelische Theologie und der Fachbereich Katholische Theologie erstellen für den Masterstudiengang Religionswissenschaft ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheint. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Die Studienfachberatung im Masterstudiengang Religionswissenschaft erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

# **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

#### § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie bilden für die Bachelorstudiengänge Religionswissenschaft (Haupt- und Nebenfach) sowie den Masterstudiengang Religionswissenschaft einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Organisation der Modulprüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten in diesen Studiengängen zuständig. Die Verantwortung der Dekanate der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie für die Prüfungsorganisation nach § 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen der Ordnung für das Bachelor-Hauptfach und der Ordnung für das Bachelor-Nebenfach Religionswissenschaft sowie der Ordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnungen und berichtet den Fachbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt jährlich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar:
  - zwei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie;
  - zwei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Katholische Theologie;
  - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Evangelische Theologie beziehungsweise des Fachbereichs Katholische Theologie;
  - zwei Studierende, von denen eine oder einer im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft und eine oder einer im Masterstudiengang Religionswissenschaft immatrikuliert ist.

Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrleistungen in Religionswissenschaft erbringen.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die im Magisterstudiengang mit dem Fach Religionswissenschaft eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

- (3) Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden jeweils auf Vorschlag der Professorengruppe vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie beziehungsweise vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie gewählt. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter und ihre oder seine Vertretung werden auf Vorschlag ihrer Gruppe im turnusmäßigen Wechsel von den Fachbereichsräten beginnend mit dem Fachbereich Evangelische Theologie gewählt. Die beiden Studierenden werden auf Vorschlag ihrer Gruppe gewählt. Die Amtszeit der professoralen Mitglieder und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters im Prüfungsausschuss beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (5) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheiten und seine Funktion wird durch den/die Stellvertreter/in wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalls vorlegen lassen und die beteiligten Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen anhören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (12) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt (Philosophische Promotionskommission). Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (13) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt dem Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Bachelorarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

#### § 11 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Studiengangs nehmen die Studiendekaninnen oder die Studiendekane der Fachbereiche 06 und 07 wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag von den Fachbereichsräten auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiter der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
  - Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
  - Evaluation des Studiengangs.
- (2) Für jedes Modul des Masterstudiengangs Religionswissenschaft ernennt die akademische Leitung aus dem Kreis der hauptamtlich beschäftigten prüfungsbefugt Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Diese oder dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen, sofern sich dies nicht bereits aus der Modulstruktur ergibt.

# § 12 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

# Abschnitt IV Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft

# § 13 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Masterprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Religionswissenschaft;
  - 2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelor- oder Masterprüfung in Religionswissenschaft oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in Religionswissenschaft oder eine solche Prüfung in einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder einem verwandten Studiengang verloren hat oder ggf. unter Angabe von Fehlversuchen ob er oder sie ein Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang noch nicht abgeschlossen hat;
  - 3. wenn Prüfungsgebühren erhoben werden: der Nachweis über die Zahlung, der nach der Ordnung für den Studiengang zu entrichtenden Prüfungsgebühr;
  - 4. Erklärung zur Ausstellung der Masterurkunde gemäß §28 Abs.2.
- (3) Über die Zulassung zur Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.
- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 2 genannten Nachweise unvollständig sind oder die oder der Studierende die Masterprüfung in Religionswissenschaft oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach Religionswissenschaft oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen

Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren beziehungsweise in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

#### § 14 Modulprüfungen

- (1) Der Abschluss eines Moduls erfolgt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen durch eine Prüfung als Modulabschlussprüfung oder durch die Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Bei kumulativen Modulprüfungen werden die Inhalte und Methoden des Teilmoduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Jede Modulteilprüfung muss für sich bestanden sein. Eine zweimalige Wiederholung jeder Prüfung ist möglich.
- (2) Zu jeder Modulprüfung ist eine Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Eine Meldung kann nur erfolgen, sofern der oder die Studierende an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert und zur Hauptfach-Bachelorprüfung in Religionswissenschaft zugelassen ist und sofern er oder sie die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat sowie die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Dies gilt auch für die Meldung zur Wiederholungsprüfung (§ 24). ). Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist die Zulassung zur Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie alle Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Modulprüfungen ablegen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist. Beurlaubte Studierende können keine Modulprüfungen ablegen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

#### (3) Die Meldung zur Prüfung erfolgt

- durch fristgerechte Meldung beim Prüfungsamt bzw. am Prüfungsverwaltungssystem.
- bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen bei der Dozentin oder dem Dozenten.

Die festzulegende Meldefrist endet frühestens vier Wochen und die Rücktrittsfrist eine Woche vor dem Prüfungstermin.

- (4) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Bei Modulteilprüfungen erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe, andernfalls in deren Verlauf. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Modulbeauftragten oder die Lehrveranstaltungsleitungen.

Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

- (6) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung zusammen mit der Prüfungsleistung unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die Prüfungsdaten aufzunehmen. Prüfungsdaten sind: Name und Matrikelnummer des/der zu Prüfenden, das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer, die dazugehörige Bezeichnung des Moduls, die Prüfungsform, das Thema der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und ggf. die Namen der aufsichtsführenden Personen oder bei mündlichen Modulprüfungen des Beisitzers oder der Beisitzerin und die Noten. Während der Prüfung sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 2 und 3 festzuhalten, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem oder der Beisitzenden zu unterzeichnen. Zur elektronischen Übermittlung von Prüfungsdaten kann der Prüfungsausschuss Richtlinien erlassen.
- (7) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen in der Regel spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin. Die Bekanntgabe der Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist in § 18 Abs. 4 geregelt.
- (8) Schriftliche Modulprüfungen sind bei ihrer letztmaligen Wiederholung durch zwei Prüfende zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen stellt das Prüfungsamt die Note der Prüfungsleistung aufgrund des arithmetischen Mittels fest.

# § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 3) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach bekannt Werden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. In Zweifelsfällen oder bei lang anhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist der oder die Studierende durch Krankheit eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder eines oder einer von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 19 Abs.2 oder § 20 Abs.14 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere

der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

- (3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden ("nicht ausreichend" 5,0) gilt.
- (5) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 16 Umfang der Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft, Modulprüfungen; Prüfungsformen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen (a) aus den Modulprüfungen zu den in den Anhängen für das Masterstudium ausgewiesenen 6 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung RW (Anhang 1.2) bzw. den 5 Pflicht- und 10 Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung IR (Anhang 2.2) und (b) aus der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) Die Formen, in denen die Modulprüfungen abzulegen sind, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Sieht die Modulbeschreibung mehrere Prüfungsformen vor, trifft die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Meldetermins für die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss verbindlich mitzuteilen. Im Falle der Wiederholung der Modulprüfung, die aus einer Hausarbeit besteht, liegt es im Ermessen des Prüfers oder der Prüferin, die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von maximal 30 Minuten durchzuführen.

#### § 17 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

#### § 18 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Bei-

sitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 19 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und beträgt in der Regel neunzig Minuten. Abweichungen sind in den Modulbeschreibungen (Anhang) festgelegt.
- (2) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

### § 20 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft, die den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (2) Der Umfang der Hausarbeiten beträgt 15 bis 20 Seiten. Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine Regelung getroffen ist, höchstens 5 Wochen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht auch nicht auszugsweise in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (5) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist und den für eine Hausarbeit als Einzelleistung geltenden Anforderungen entspricht.

#### § 21 Masterarbeit

(1) Die erfolgreiche Erstellung einer Studienabschlussarbeit, der Masterarbeit, ist Voraussetzung für die Erlangung des Master-Grades.

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein anspruchsvolles Thema selbstständig zu bearbeiten und Zeugnis über ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation abzulegen.

(2) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung einer Masterarbeit haben alle im Master-Studiengang Religionswissenschaft unterrichtenden Professorinnen und Professoren. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter

der Masterarbeit. Andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss zur Vergabe, Betreuung und Benotung zugelassen werden, soweit sie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die sich auf das Fachgebiet bezieht, dem das Thema der Masterarbeit entstammt.

- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann ein Thema für die Masterarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (4) Die Zeit zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag.
- (5) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann erst nach Erreichen von 60 CP ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit wird mit 30 CP gewertet. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 5 Satz 3 ein neues Thema ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (9) Hat sich eine oder ein Studierender nachweislich vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für eine Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig das Thema einer Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (10) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Monaten ab der Mitteilung des Ergebnisses des ersten Versuchs dafür, dass die oder der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Masterarbeit sowie die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuerin oder einen bestimmten Betreuer.
- (11) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und deutlich unterscheidbar und für sich bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (12) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen; eine andere Sprache ist nur zulässig, wenn die Betreuung und Beurteilung gewährleistet wird und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss vor der Vergabe des Themas. Wird die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst, so ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (13) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung gebunden, mit Seitenzahlen und mit einer Zusammenfassung versehen im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (14) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen

fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht, auch nicht auszugsweise in einem anderen Studiengang als Prüfungs- oder Studienleistung verwendet wurde.

- (15) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer schriftlich zu beurteilen. Wenn die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit nicht Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent ist, muss eine Professorin oder ein Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer die Masterarbeit beurteilen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der oder des Studierenden oder auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (16) Die Bewertung der Masterarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung, erfolgen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen. Bei der Bildung dieser Note findet § 23 Anwendung.
- (17) Weicht die Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer um mehr als 2,0 voneinander ab oder beträgt das arithmetische Mittel der Bewertung über 4,0, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen
- (18) Wird die Masterarbeit durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer mit der Note 5,0 bewertet, so ist die Note der Masterarbeit "nicht ausreichend (5,0)".

#### § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist. Für Leistungsnachweise aus nicht modularisierten Studiengängen gilt entsprechendes.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (5) Maximal zwei Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen für das Masterstudium Religionswissenschaft bzw. nicht mehr als 80 CP können aus Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Masterarbeit ist nicht möglich.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von dem oder der Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Religionswissenschaft gibt, berücksichtigt.

- (8) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs.2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.
- (9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Ein-stufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. . Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studienund/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# Abschnitt V: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten; Gesamtnote

#### § 23 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für den Masterstudiengang Religionswissenschaft

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Für die Benotung der Studienleistungen gelten die Regelungen entsprechend.

(2) Bei einer kumulativen Modulprüfung errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend. Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden unterschiedlich bewertet wird

- (3) Die Noten werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen fristgerecht für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzt.
- (4) Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. § 13 Abs.7 bleibt unberührt.
- (5) Für den Masterstudiengang Religionswissenschaft wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote im Masterstudiengang errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten aus den Mastermodulen und der Note der doppelt gewichteten Masterarbeit. Für die Bildung der Note gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Für die Darstellung der Gesamtnote der Masterprüfung im Zeugnis (§ 27 Abs. 1) und im Diploma Supplement (§ 27 Abs. 2) wird die Gesamtnote der Masterprüfung zusätzlich auch als relativer ECTS-Grad dargestellt. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

A= die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die die Masterprüfung bestanden haben

B= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C= die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E= die Note , die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten den Grad F = nicht bestanden.

(7) Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Masterprüfung in den letzten drei Semestern bestanden haben. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

# Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft

# § 24 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen im Fach Religionswissenschaft sowie Wiederholungsfrist

- (1) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Alle Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (3) Bei einem Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Wahlpflichtmodul angerechnet.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss zum nächstmöglichen regulären Termin erfolgen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine bekannt zu geben. Wird dieser Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Bei nicht zu vertretendem Säumnis dieses Wiederholungstermins sind die Prüfungen i.d.R. unverzüglich nach Wegfall der Gründe für das Säumnis nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens zwei Monate nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Abs. 4 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

### § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung im Rahmen eines kumulativen Modulabschlusses im Masterstudiengang Religionswissenschaft auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder nach § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;
  - b) die Masterarbeit zum zweiten Mal mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 14 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;
  - c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfrist erloschen ist.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

# Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

#### § 26 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangswechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Masterprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

#### § 27 Prüfungszeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die insgesamt erreichten CP sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

#### § 28 Masterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie oder von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie sowie dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen. Dabei wird die Masterurkunde jeweils von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet, in dem die Bachelorarbeit verfasst wurde.
- (3) Der Mastergrad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.

# **Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen**

### § 29 Prüfungsgebühren

- (1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung insgesamt 150,- Euro.
- (3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

### § 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Prüfungszeugnis und Urkunde bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 23 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft für "nicht bestanden" erklärt werden. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Prüfungsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft für "nicht bestanden" erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind ein neues Prüfungszeugnis und eine neue Urkunde auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

#### § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

# § 32 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

# § 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Das Studium wird zum WS 2010/2011 erstmals angeboten.

Frankfurt, den 28. November 2011

**Prof. Dr. Stefan Alkier** Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

# Anhang 1: 1.1 Studienverlaufsplan RW MA

	120 CP	<b>54 SWS</b>
Semester + 2. Semester (1. Studienjahr)	62 CP	38 SWS
A 007 (RW) Vertiefungsmodul/Pflichtmodul Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	10 CP	6 SWS
A 008 (RW) Vertiefungsmodul/Pflichtmodul Religionen in Geschichte und Gegenwart	10 CP	6 SWS
A 009 (RW) Vertiefungsmodul/Pflichtmodul Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft		
"Phänomenologie"	10 CP	6 SWS
A 016 (RW) Wahlpflichtmodul Spracherwerb	12 CP	8 SWS
A 017 (RW) Praxismodul/Pflichtmodul Praxisorientierung	6 CP	4 SWS
A 018 (RW) Wahlpflichtmodul Vertiefung zu einem frei wählbaren Thema	14 CP	8 SWS
A 018 (RW) Wahlpflichtmodul Vertiefung zu einem frei wählbaren Thema	14 CP	8 SWS
A 018 (RW) Wahlpflichtmodul Vertiefung zu einem frei wählbaren Thema  Semester + 4. Semester (2. Studienjahr)	14 CP	8 SWS
Semester + 4. Semester (2. Studienjahr)		
Semester + 4. Semester (2. Studienjahr)  A 019 (RW) Interdisziplinäres Modul/Pflichtmodul Religion und "Text":	58 CP	16 SWS
Semester + 4. Semester (2. Studienjahr)  A 019 (RW) Interdisziplinäres Modul/Pflichtmodul Religion und "Text":  Textualität, Religionsästhetik, Medien	<b>58 CP</b> 7 CP	16 SWS 4 SWS

# 1.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule RW MA

	120 CP
MA Pflichtmodule	80 CP
MA 007 (RW) Vertiefungsmodul/Pflichtmodul Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	10 CP
MA 008 (RW) Vertiefungsmodul/Pflichtmodul Religionen in Geschichte und Gegenwart	10 CP
MA 009 (RW) Vertiefungsmodul/Pflichtmodul Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft	
"Phänomenologie"	10 CP
MA 017 (RW) Praxismodul/Pflichtmodul Praxisorientierung	6 CP
MA 019 (RW) Interdisziplinäres Modul/Pflichtmodul Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Med	dien 7 CP
MA 020 (RW) Interdisziplinäres Modul/Pflichtmodul Religion im Diskurs	7 CP
MA 022 (RW) Abschlussmodul/Pflichtmodul MA-Arbeit	30 CP
MA Wahlpflichtmodule	40 CP
MA 016 (RW) Wahlpflichtmodul Spracherwerb	12 CP
MA 018 (RW) Wahlpflichtmodul Vertiefung zu einem frei wählbaren Thema	14 CP
MA 021 (RW) Wahlpflichtmodul Thematischer Schwerpunkt aus den Bereichen 007-009	14 CP

# 1.3 Modulbeschreibung RW MA

		\/ = #t; = f;= = = = = =   /
		Vertiefungsmodul/
007 (RW)	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	Pflichtmodul
` '	·	10 CP

#### Lernziele:

• Einordnung von Positionen in der Debatte um eine eher deskriptivkulturwissenschaftliche oder phänomenologisch-transzendenzoffene Methodik

#### Kompetenzen:

- Themenbezogene Anwendung von Theorien und Methoden der Religionswissenschaft
- Anwendung von Techniken religionswissenschaftlichen Arbeitens

#### Inhalte:

- Vertiefter Einblick in religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Religion und in Untersuchungszugänge zu diesem Gegenstand
- V/T/Ü Theorien und Methoden der Religionswissenschaft
- S Theorien und Methoden der Religionswissenschaft
- S Theorien und Methoden der Religionswissenschaft

#### Hinweise:

- Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen freigestellt
- Einzelthemen der Seminare dürfen sich nicht mit dem Basismodul "Theorien und Methoden der Religionswissenschaft" 002 (RW) decken

### Teilnahmevoraussetzungen: keine

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den drei Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden
- Leistungsnachweis in den beiden S

Workload: 90 Stunden Präsenz

210 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-RW-Hauptfach, BA-RW-Nebenfach; MA-RW

**Semester:** BA: 3.-4.; MA: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

**Modulprüfung:** Veranstaltungsbezogne Modulprüfung im Anschluss an ein S:

Hausarbeit

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP					
Wodultell	LV-I OIIII	3443	1	2	3	4		
V/T/Ü Theorien und Methoden	V/T/Ü	2	2	2				
S Theorien und Methoden	S	2	;	3				
S Theorien und Methoden	S	2	,	3				
Modulprüfung	HA	·		2				

008 (RW)	Religionen in Geschichte und Gegenwart	Vertiefungsmodul/ Pflichtmodul
		10 CP

- Reflexion spezifischer historischer und empirischer Quellengattungen und ihrer Hermeneutik
- Zugang zu sakralen Texten, Theologien/Ontologien sowie der religiösen Praxis von Religionen

#### Kompetenzen:

• Demonstration der erlernten Fähigkeiten: Arbeit mit historischen und empirischen Quellen.

#### Inhalte:

- Kennenlernen von Geschichte und Gegenwart großer Religionen: Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Christentum, Islam
- Neue bzw. kleine Religionen, Religionen in der Moderne
- Erarbeitung historischer und empirischer Themen in Bezug auf Theorien und Methoden
- V Religionen in Geschichte und Gegenwart
- S Religionen in Geschichte und Gegenwart
- S Religionen in Geschichte und Gegenwart

#### Hinweise:

- Einzelthemen der Seminare dürfen sich nicht mit Basismodul decken; es ist ein Thema aus einer anderen großen religiösen Tradition zu wählen.
- Religionshistorische oder gegenwartsbezogene Angebote aus benachbarten Fächern, z.B. Kirchengeschichte oder Ethnologie (Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie, Historische Ethnologie) o.ä., können wahrgenommen werden.
- Reihenfolge der Lehrveranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

#### Studiennachweise:

Leistungsnachweis in den beiden S

Workload: 90 Stunden Präsenz

210 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-RW-Hauptfach, BA-RW-Nebenfach, MA

Semester: BA: 3.-4.; MA: 1.-2.

**Modulbeauftragte/r:** Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07 **Modulprüfung:** Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an ein S: mdl./HA

Modulteil LV-Form SWS		Semester / CP				
Modultell	LV-FOIII	SWS	1	2	3	4
V Religionen in Geschichte und Gegenwart	V	2	2			
S Religionen in Geschichte und Gegenwart	S	2	3			
S Religionen in Geschichte und Gegenwart	S	2	3			
Modulprüfung	mdl./HA		2			

009 (RW)	Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft / "Phänomenologie"	Vertiefungsmodul/ Pflichtmodul 10 CP
----------	---	--

- Eigenständiger Umgang mit Religionen und ihren Aspekten im Vergleich
- Zugang zu Positionen in der Debatte um eine eher deskriptiv-kulturwissenschaftliche oder phänomenologisch-transzendenzoffene Methodik

#### Kompetenzen:

• Einschätzung religionsvergleichender Ansätze: "Phänomen", "Struktur", "Typus" etc.

#### Inhalte:

- Bearbeitung systematisch-vergleichender Themen in bewusstem Abgleich mit Theorien und Methoden der RW anhand historischen und empirischen Materials.
- Religionsvergleichende Methoden, Diskurs um die Religionsphänomenologie
- V Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft / "Phänomenologie"
- S Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft / "Phänomenologie"
- S Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft / "Phänomenologie"

#### Hinweise:

- Einzelthemen der Seminare dürfen sich nicht mit Basismodul 004 (RW) decken
- Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

#### Studiennachweise:

Leistungsnachweis in den beiden S

Workload: 90 Stunden Präsenz

210 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-RW-Hauptfach, BA-RW-Nebenfach

Semester: BA: 3.-4.; MA: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an ein S: mdl./HA

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP					
Modulten	LV-FOIII	3003	1	2	3	4		
V Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	V	2	2					
S Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	S	2	;	3				
S Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	S	2	;	3				
Modulprüfung	mdl./HA		2	2				

016 (RW) Spracherwerb Wahlpflichtmodul Mindestens 12 CP

#### Lernziele:

• Erweiterung sprachlicher Zugänge zu historischem und empirischem Material

#### Kompetenzen:

Sprachkompetenz

#### Inhalte:

• Erlernen einer neuen Fremdsprache, die zur Erschließung von Quellen befähigt.

#### Hinweise:

- An den Fachbereichen 06 und 07 besteht die Möglichkeit Hebräisch, Griechisch, Latein und Arabisch zu erlernen, darüber hinaus stehen im Rahmen der Sprachwissenschaften andere Sprachen offen.
- Die Anzahl der CP wird je nach Angebot variieren, für den Erwerb von mindestens 12 CP wird von auf zwei Semester verteilten mindestens 8 SWS ausgegangen.
- Als Erläuterung finden Sie exemplarisch zur Übertragung auf das vorliegende ein Sprachmodul der MA-Studienrichtung Islamische Religion (BA Ka (IR)), das z.B. auf 12 CP reduziert, in Teilen besucht und im Rahmen des vorliegenden Moduls angerechnet werden könnte.
- Der Abschluss des Moduls wird durch den/die Modulbeauftragte/n bestätigt

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Workload: 120 Stunden Präsenz

240 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: Beginn gewöhnlich im WS, wenigstens einmal jährlich.

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: Die Modulprüfung ist nach den Bedingungen des zuständigen Faches

abzulegen.

BA K.a (IR-HF)	Arabisch (ARB)	Sprachmodul/Pflichtmodul
DA K.a (IK-HF)	Al aulscii (ARD)	20 CP

Lernziele: Vertiefung der im BA-Studium nachgewiesenen philologischen Kompetenz für das Islamstudium

Kompetenzen: Erlernen der arabischen Sprache, die zur Erschließung von Quellen der Islamische Religion befähigt

#### Inhalte:

- K Arabisch I
- T Tutorium zu Arabisch I
- K Arabisch II
- T Tutorium zu Arabisch II
- K Arabisch III

Teilnahmevoraussetzungen: den zu besuchenden Lehrveranstaltungen entsprechend

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweis in K III

Workload: 270 Stunden Präsenz

270 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: jedes WS und SS

Dauer: 3 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-IR-Hauptfach

Semester: 1.-3. Semester

Modulbeauftragte/r: im aktuellen KVV ausgewiesen

**Modulprüfung:** Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an K III: mdl.

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP					
Wioduiteii	Lv-rorm	-rorm sws		2	3	4	5	6
K Arabisch I	ΚΙ	6	6					
T Tutorium zu Arabisch I	ΤI	2	2					
K Arabisch II	K II	4		4				
T Tutorium zu Arabisch II	T II	2		2				
K Arabisch III	K III	2			3			
T Tutorium zu Arabisch III	T III	2			2			
Modulprüfung	mdl.				1			

017 (RW) Modul Praxisorientierung	Praxismodul/Pflichtmodul 6 CP
-----------------------------------	----------------------------------

- Transfer theoretischer Kenntnisse in praxisrelevante Felder
- Reflexion: akademische Religionswissenschaft, Ethik einer anwendungsbezogenen Religionswissenschaft
- Eigenständige Konzeptionalisierung, Durchführung und Auswertung eines Projekts

#### Kompetenzen:

- Fähigkeit zur Konfliktwahrnehmung und -bearbeitung
- Interkulturelle Kompetenz

#### Inhalte:

- Aufarbeitung der Begegnung mit Religionen im Rahmen der Methodik der empirischen Religionsforschung (Verknüpfung des Inhalte des Praxisprojektes des Grundstudiums sowie des Moduls empirische Religionsforschung)
- Mögliche Projektfelder: Jugendclubs, Schulen, Firmen, Religionsgemeinschaften etc.
- Entwicklung eines Konzepts zur Anwendung religionsgeschichtlicher Kenntnis in der Praxis
- Das Modul Praxisorientierung besteht aus: Organisation des Projekts, Mehrere individuelle Explorationen, Schriftliche Dokumentation sowie Praktikumsbericht

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Workload: 120 Stunden Präsenz

60 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: ----

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: Dokumentation des Projekts: Praktikumsbericht

Modultoil	LV-Form	sws	S Semester / 2		ter / CP	
Modulteil	LV-FOIIII	SWS			3	4
Praxisorientierung	В	4	4			
Praktikumsbericht		4	:	2		

018 (RW)	Vertiefung zu einem frei wählbaren Thema	Wahlpflichtmodul
010 (KW)	Vertierung zu einem ner wanibaren mema	14 CP

 Erschließung weiterer Studieninhalte in Erweiterung des religionswissenschaftlichen Curriculums.

# Kompetenzen:

Interdisziplinarität

#### Inhalte:

• Freie Wahl von Fach und Themen entsprechend den eigenen Neigungen (z.B. Fortführung eines Bachelornebenfachs)

#### Hinweise:

- Erwerb der geforderten 14 CP (i.d.R. im Rahmen von 4 Lehrveranstaltungen zu erreichen) richtet sich nach den Vorgaben der belegten Lehrveranstaltungen.
- Bei Weiterführung des BA-NF dürfen einzelne BA-Veranstaltungen nicht neu angerechnet oder wiederholt werden.
- Den Abschluss des Moduls bescheinigt der/die Modulbeauftragte

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Workload: entsprechend den belegten Lehrveranstaltungen

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

**Modulprüfung:** Wird entsprechend den Bedingungen des zuständigen Faches abgelegt und von dem oder der zuständigen Modulbeauftragten bestätigt

019 (RW)	Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien	Interdisziplinäres Modul/ Pflichtmodul 7 CP
----------	---	---

• Erarbeiten eines thematischen Diskursfeldes: Religion und "Text"

#### Kompetenzen:

• Reflexion interdisziplinärer Ansätze im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

#### Inhalte:

- Als ein klassischer Schwerpunkt der Religionswissenschaft gelten religiöse Texte. Hier sollen diese in den Methoden ihrer Erschließung innerhalb einzelner Religionen, sowie textorientierter Wissenschaften, z.B. mit Blick auf Reflexionen zur Hermeneutik, erarbeitet werden.
- Als Erweiterung dieses Fokus werden andere visuelle und sinnliche Wahrnehmungsformen in den Blick genommen, schwerpunktmäßig das "Bild".
- Zudem öffnet sich der Blick in Richtung medialer Repräsentation von Religion in ihren Besonderheiten oder Interdependenzen.
- V Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien
- S (PS) Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien

#### Hinweise:

- In Frage kommen auch exegetische und hermeneutische Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Fachbereiche 06 und 07 einschließlich der bibelwissenschaftlichen Proseminare.
- Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine.

#### Studiennachweise:

• Leistungsnachweis im S (PS)

Workload: 60 Stunden Präsenz

150 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 3.-4.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

**Modulprüfung:** Wird entsprechend den Bedingungen des zuständigen Faches abgelegt und von dem oder der zuständigen Modulbeauftragten bestätigt

Modulteil	LV-Form	sws		Semes	ter / CP	
Modulteii	LV-FOIII	SWS	1	2	3	4
V Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien	V	2			2	2
S (PS) Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien	S (PS)	2			;	3
Modulprüfung	Klausur/H	A			2	2

020 (RW)	Religion im Diskurs	Interdisziplinäres Modul/ Pflichtmodul 7 CP
		/ GP

• Erarbeiten eines thematischen Diskursfeldes: Religion im Diskurs

# Kompetenzen:

- Vertrautwerden mit religiösen Innenperspektiven (Theologie Interkulturell)
- Förderung interkultureller und interreligiöser Kompetenzen
- Befähigung zur sachkundigen Auseinandersetzung mit naturalistschen / naturwissenschaftlichen Positionen (z.B. Religion und Evolution oder Religion und Gehirnforschung)

#### Inhalte:

- Der Dialog der Religionen und Weltanschauungen, die Religionswissenschaft als Vermittlerdisziplin in der Diskussion
- Auseinandersetzung mit der gewaltförmigen Seite von Religion (z.B. militanter Fundamentalismus)
- Religion im Wandel: Einübung des Umgangs mit neuen Erscheinungsformen von Religion, Vermittlung von Kenntnissen über neue religiöse Bewegungen
- V/T/Ü Religion im Diskurs
- S Religion im Diskurs

Hinweis: Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in beiden Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden
- Leistungsnachweis im S

Workload: 60 Stunden Präsenz

150 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 3.-4.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: - Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an das S.

- Prüfungsform richtet sich nach beitragendem Studiengang.
- Die Modulprüfung ist nach den Bedingungen des zuständigen Faches abzulegen.

Modulteil	LV-Form	sws		Seme	ster / CP	
Wodulten	LV-FOIII	3003	1	2	3	4
V/T/Ü Religion im Diskurs	V/T/Ü	2			2	)
S Religion im Diskurs	S	2			3	3
Modulprüfung	Klausur/H	A			2	<u>)</u>

021 (RW)	Thematischer Schwerpunkt aus den Modulen BA 007-009 (RW):	Wahlpflichtmodul
021 (KW)	Theorien und Methoden – Religionen in Geschichte und Gegenwart - Vergleich	14 CP

• Erarbeitung eines inhaltlich-perspektivischen Schwerpunkts aus dem Bereich klassischer Zugänge der Religionswissenschaft

#### Kompetenzen:

• Schärfung von Kompetenzen im Hinblick auf die Befähigung zur M.A.-Arbeit.

#### Inhalte:

- Schwerpunktbildung durch Vertiefung von zwei von drei perspektivischen Zugängen aus dem B.A.-Studium: Theorien und Methoden (007), Religionen in Geschichte und Gegenwart (008) oder Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft (009).
- 2 x V/T/Ü Thematischer Schwerpunkt aus den Bereichen BA 007-009 (RW)
- 2 x S Thematischer Schwerpunkt aus den Bereichen BA 007-009 (RW)

# Hinweise:

- Zu näheren Angaben siehe die Modulbeschreibungen BA 007-009 (zu wählen ist jeweils eine V/T/Ü, ein Seminar und eine Modulprüfung)
- Im Rahmen von 021 dürfen weder Module aus dem BA RW neu angerechnet, noch konkrete Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts wiederholt werden, so dass die thematische Schwerpunktbildung der inhaltlichen Vertiefung und Nuancierung dient.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den vier Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden
- Leistungsnachweis in den zwei S

Workload: 120 Stunden Präsenz 300 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 3.-4.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: Kumulativ: Teilprüfungen bezogen auf die Seminare

Die hier vorgegebenen drei inhaltlichen Felde	r sind so zu verstehe	en, dass	daraus zv	vei á 7 CP	ausgewählt	werden.
Modulteil	LV-Form	sws		Seme	ster / CP	
Modulten	LV-FOIII	3003	1	2	3	4
V/T/Ü Theorien und Methoden	V/T/Ü	2			2	
S Theorien und Methoden	S	2			3	
Modulprüfung	mdl./HA				2	
V Religionen in Geschichte und Gegenwart	V/T/Ü	2			2	
S Religionen in Geschichte und Gegenwart	S	2			3	
Modulprüfung	mdl./HA				2	1
V Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	V/T/Ü	2			2	
S Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	S	2			3	
Modulprüfung	mdl./HA				2	

		Abschlussmodul/
022 (RW)	MA-Arbeit	Pflichtmodul
, ,		30 CP

Erarbeitung einer fachwissenschaftlichen Fragestellung.

#### Kompetenzen:

Nachweis formal-wissenschaftlicher, theoretisch-methodischer und inhaltlicher Kompetenzen

#### Inhalt:

Sechsmonatige schriftliche Abschlussarbeit

#### Hinweis:

- Im Vorfeld ist mindestens ein Beratungsgespräch mit dem fachwissenschaftlichen Betreuer notwendig
- Bei einem historisch-philologischen Thema ist von einer Befähigung im Umgang mit der entsprechenden Quellensprache auszugehen. Bei empirischen Themen von Erfahrung mit entsprechenden empirischen Methoden.

#### Teilnahmevoraussetzungen:

Das Thema kann nach Erreichen von 60 CP vergeben werden.

Workload: 0 Stunden Präsenz

900 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: --

Dauer: 24 Wochen

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 4.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: schriftliche MA-Arbeit

Modulteil		Semes	ter / CP	
Wodulteii	1	2	3	4
Selbständige Erarbeitung einer				30
wissenschaftlichen Fragestellung				30

# Anhang 2: 2.1 Studienverlaufsplan IR MA

120 CP 56 SWS

. Semester + 2. S	Semester (1. Studienjahr)	57 CP	38 SWS
MA 001-003 (IR)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtsprachenmodul:		
	1 von 3 Modulen ist zu wählen	18 CP	16 SWS
MA 001 (IR)	Wahlpflichtsprachenmodul Arabisch	(18 CP)	(16 SWS)
MA 002 (IR)	Wahlpflichtsprachenmodul Türkisch/Osmanisch	(18 CP)	(16 SWS)
MA 003 (IR)	Wahlpflichtsprachenmodul Persisch	(18 CP)	(16 SWS)
MA 005 (IR)	Pflichtmodul Geschichte der Islamischen Religion	5 CP	2 SWS
MA 006 (IR)	Pflichtmodul Koranexegese	7 CP	4 SWS
MA 007 (IR)	Pflichtmodul Islam in der Begegnung	7 CP	4 SWS
MA 007-009 (RW)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule: 2 von 3 Modulen si	ind zu wählen	20 CP 12 SWS
MA 007 (RW)	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	(10 CP)	(6 SWS)
MA 008 (RW)	Religionen in Geschichte und Gegenwart	(10 CP)	(6 SWS)
MA 009 (RW)	Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft /		
	"Phänomenologie"	(10 CP)	(6 SWS)
. Semester + 4. S	Semester (2. Studienjahr)	63 CP 18	SSWS
MA 004 (IR)	Wahlpflichtmodul Freie Wahl	5 CP 2	sws
MA 004 (IR) MA 008-010 (IR)	Wahlpflichtmodul Freie Wahl Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule:	5 CP 2	2 SWS
, ,			s sws
, ,	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule:		s sws
MA 008-010 (IR)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule: 2 von 3 Modulen sind zu wählen	14 CP 8	S SWS SWS)
MA 008-010 (IR)  MA 008 (IR)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule: 2 von 3 Modulen sind zu wählen Islamisches Recht	14 CP 8 (7 CP)(4	S SWS SWS) SWS)
MA 008-010 (IR)  MA 008 (IR)  MA 009 (IR)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule: 2 von 3 Modulen sind zu wählen Islamisches Recht Hadithwissenschaft	14 CP 8 (7 CP) (4 (7 CP) (4 (7 CP) (4	S SWS SWS) SWS)
MA 008-010 (IR)  MA 008 (IR)  MA 009 (IR)  MA 010 (IR)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule: 2 von 3 Modulen sind zu wählen Islamisches Recht Hadithwissenschaft Islamische Theologie und Philosophie	14 CP 8 (7 CP) (4 (7 CP) (4 (7 CP) (4	S SWS SWS) SWS) SWS)
MA 008-010 (IR)  MA 008 (IR)  MA 009 (IR)  MA 010 (IR)  MA 019 (RW)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule:  2 von 3 Modulen sind zu wählen Islamisches Recht Hadithwissenschaft Islamische Theologie und Philosophie Interdisziplinäres Modul/Pflichtmodul Religion und "Text":	14 CP 8 (7 CP) (4 (7 CP) (4 (7 CP) (4	s sws sws) sws) sws)

# 2.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule IR MA

		120 CP	56 SWS
BA Pflichtmodul	le	68 CP	
MA 004 (IR) Wa	ahlpflichtmodul Freie Wahl	5 CP	
MA 005 (IR) Pfl	ichtmodul Geschichte der Islamischen Religion	5 CP	
MA 006 (IR) Pfl	ichtmodul Koranexegese	7 CP	
MA 007 (IR) Pfl	ichtmodul Islam in der Begegnung	7 CP	
MA 019 (RW) Int	erdisziplinäres Modul/Pflichtmodul Religion und "Text":		
Tex	xtualität, Religionsästhetik, Medien	7 CP	
MA 020 (RW) Int	erdisziplinäres Modul/Pflichtmodul Religion im Diskurs	7 CP	
MA 011 (IR) Ab	schlussmodul/Pflichtmodul MA-Arbeit (24 Wochen)	30 CP	
BA Wahlpflichtn	nodule	52 CP	
MA 001-003 (IR)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtsprachenmodul:		
	1 von 3 Modulen ist zu wählen	18 CP	
MA 001 (IR)	Arabisch	(18 CP)	
MA 002 (IR)	Türkisch/Osmanisch	(18 CP)	
MA 003 (IR)	Persisch	(18 CP)	
MA 007-009 (RW)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule:		
	2 von 3 Modulen sind zu wählen	20 CP	
MA 007 (RW)	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	(10 CP)	
MA 008 (RW)	Religionen in Geschichte und Gegenwart	(10 CP)	
MA 009 (RW)	Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft /		
	"Phänomenologie"	(10 CP)	
MA 008-010 (IR)	Wahlpflichtbereich/Wahlpflichtmodule:		
	2 von 3 Modulen sind zu wählen	14 CP	
MA 008 (IR)	Islamisches Recht	(7 CP)	
MA 009 (IR)	Hadithwissenschaft	(7 CP)	
MA 010 (IR)	Islamische Theologie und Philosophie	(7 CP)	

# 2.3 Modulbeschreibung IR MA

MA 001 (IR)	Arabisch	Wahlpflichtsprachenmodul
,	Alabioti	18 CP

#### Lernziele:

- Erlernen und Erweiterung sprachlicher Zugänge für das Islamstudium
- Vertiefung der Arabischkenntnisse anhand von klassischen Schriften
- Weiterer Einblick in die klassische Grammatik und Rechtschreibung

# Kompetenzen:

- Sprachkompetenz
- Verbesserung der Sprachfähigkeiten durch Lesen und Schreiben

#### Inhalte:

- K Arabisch I
- K Arabisch II

**Hinweis:** Im Interesse einer fundierten systematischen und sprachhistorischen Aneignung der grammatischen Grundlagen ist grundsätzlich von allen Studierenden das gesamte Modul zu belegen. In Ausnahmefällen können Muttersprachlern auf Antrag Modulteile erlassen werden, wenn sie in einem Gespräch mit dem Dozenten der der Dozentin die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. In diesem Fall sind ersatzweise im Umfang der entfallenen CP ein anderes Angebot aus den Sprachmodulen MA 001-MA 003 zu belegen.

Die Lehrveranstaltungen sind nach ihrer Reihenfolge zu besuchen.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in beiden Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweis in K II

Angebotsturnus: jedes WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 1.-2. Semester

# Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Religionswissenschaft und Islamischen Religion in den Fachbereichen 06 und 09

Modulprüfung: Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an den K II: mdl./Klausur

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Wodulten	LV-FOIIII	3443	1	2	3	4	
Arabisch I	ΚI	8		8			
Arabisch II	ΚII	8		8			
Modulprüfung	mdl./Klausur			2			

MA 002 (IR)	Türkisch/Osmanisch	Wahlpflichtsprachenmodul 18 CP
-------------	--------------------	-----------------------------------

Lernziele: Erlernen und Erweiterung sprachlicher Zugänge für das Islamstudium

**Kompetenzen:** Erlernen einer weiteren Fachsprache, die zur Erschließung von Quellen der Islamischen Religion befähigt

#### Inhalte:

- K Türkisch/Osmanisch I
- K Türkisch/Osmanisch II

**Hinweis:** Im Interesse einer fundierten systematischen und sprachhistorischen Aneignung der grammatischen Grundlagen ist grundsätzlich von allen Studierenden das gesamte Modul zu belegen. In Ausnahmefällen können Muttersprachlern auf Antrag Modulteile erlassen werden, wenn sie in einem Gespräch mit dem Dozenten der der Dozentin die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. In diesem Fall sind ersatzweise im Umfang der entfallenen CP ein anderes Angebot aus den Sprachmodulen MA 001-MA 003 zu belegen.

Die Lehrveranstaltungen sind nach ihrer Reihenfolge zu besuchen.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in beiden Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweis in K II

Angebotsturnus: jedes WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 1.-2. Semester

# Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Religionswissenschaft und Islamischen Religion in den Fachbereichen 06 und 09

Modulprüfung: Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an den K II: mdl./Klausur

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP				
Wioduiteii	LV-FOIIII	3003	1	2	3	4	
Türkisch/Osmanisch I	ΚI	8		8			
Türkisch/Osmanisch II	ΚII	8		8			
Modulprüfung	mdl./Klaı	usur		2			

MA 003 (IR)	Persisch	Wahlpflichtsprachenmodul
WA 003 (IK)	rei SiScii	18 CP

Lernziele: Erlernen und Erweiterung sprachlicher Zugänge für das Islamstudium

Kompetenzen: Erlernen einer weiteren Fachsprache, die zur Erschließung von Quellen der Islamischen Religion befähigt

#### Inhalte:

- K Persisch I
- K Persisch II

**Hinweis:** Im Interesse einer fundierten systematischen und sprachhistorischen Aneignung der grammatischen Grundlagen ist grundsätzlich von allen Studierenden das gesamte Modul zu belegen. In Ausnahmefällen können Muttersprachlern auf Antrag Modulteile erlassen werden, wenn sie in einem Gespräch mit dem Dozenten der der Dozentin die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. In diesem Fall sind ersatzweise im Umfang der entfallenen CP ein anderes Angebot aus den Sprachmodulen MA 001-MA 003 zu belegen.

Die Lehrveranstaltungen sind nach ihrer Reihenfolge zu besuchen.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in beiden Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweis in K II

Angebotsturnus: jedes WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 1.-2. Semester

# Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Religionswissenschaft und Islamischen Religion in den Fachbereichen 06 und 09

Modulprüfung: Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an den K II: mdl./Klausur

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Modulten	LV-FOIIII	3443	1	2	3	4	
Persisch I	ΚI	8	;	8			
Persisch II	ΚII	8		8			
Modulprüfung	mdl./Klausur		2	2			

MA 005 (IR)	Geschichte der islamischen Religion	Pflichtmodul
	Cocomonic del leianneemen Rengion	5 CP

- Überblick und detaillierte Kenntnis über die islamische Geschichte
- Intensive Auseinandersetzung mit muslimischer und westlicher Geschichtsschreibung
- Betrachtung wissenschaftstheoretischer Auseinandersetzungen bezüglich islamischer Quellen
- Betrachtung geschichts-revisionistischer Diskurse über den Islam und kritischer Umgang mit den Quellen

### Kompetenzen:

- Intensive Kenntnis der Primär- und Sekundärquellen sowie Umgang mit ihnen in der muslimischen als auch westlichen Geschichtswissenschaft
- Erlernen und Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden
- Auseinandersetzung mit wissenschaftlich-historischen Diskursen und Arbeiten über den Islam und des Propheten
- Aneignung von interdisziplinären Betrachtungsweisen

#### Inhalte:

S Geschichte des Islam

Hinweise: -

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

Teilnahmenachweis in S

Leistungsnachweis in S

Angebotsturnus: jährlich im WS

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 1. Semester

# Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Islamischen Religion am FB 09

Modulprüfung: Modulprüfung im Anschluss an das S: mdl./Klausur

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Wodulten	LV-FOIIII	3443	1	2	3	4	
Seminar	S	2		3			
Modulprüfung	mdl./Klaus	sur		2			

MA 000 (ID)	Vorenevenee	Pflichtmodul		
MA 006 (IR)	Koranexegese	7 CP		

- Vertiefter Einblick in die Entwicklung der Koranexegese
- Betrachtung von koranhermeneutischen Diskursen der Vergangenheit und Gegenwart
- Sprachliche und literarische Merkmale des Koran in der Auseinandersetzung von muslimischen und orientalistischen Wissenschaften
- Erweitertes Studium klassischer Texte aus der Tafsir- und Ulum al-Qur'an- bzw. Usul al-Tafsir-Literatur

#### Kompetenzen:

- Befähigung zum hermeneutischen und exegetischen Umgang mit dem Koran
- Vertrautheit mit Themenfeldern und Umgang mit Konzepten der Koranexegese
- Kompetenz zum Vergleich mit anderen religiösen und säkularen Auslegungstraditionen

#### Inhalte:

- S Koranexegese
- V Koranexegese

Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

• Leistungsnachweis in PS

Angebotsturnus: jährlich im WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 1.-2.Semester

# Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Islamischen Religion am FB 09

**Modulprüfung:** Eine Hausarbeit in einem der zwei Module von IR MA 006 – IR MA 007. Ansonsten Modulprüfung im Anschluss an ein S: Klausur

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Wioduiteii	LV-FOIIII	3443	1	2	3	4	
Seminar	S	2	3				
Vorlesung	V	2	2	2			
Modulprüfung	HA/Klausı	ır	2				

MA 007 (ID)	Jolom in der Degegnung	Pflichtmodul	
MA 007 (IR)	Islam in der Begegnung	7 CP	

- Ausführliche Auseinandersetzung mit der religiösen Praxis der Muslime und deren gesellschaftlicher Relevanz sowie Heranführung an soziale, kulturelle und wirtschaftliche Kontexte in Europa, als auch vertiefte Auseinandersetzung der Begegnungen der Muslime mit anderen Kulturen und Religionen
- Fähigkeit zur problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der kulturellreligiösen Lebenswelt in Deutschland und Europa sowohl in religiösen als auch sozialpolitischen Betrachtungsweisen
- Anwendung der Reflexionsfähigkeit religions- und sozialwissenschaftlicher Theorien, Perspektiven und Bewertungen im Alltagsdiskurs
- Betrachtung islamischer Sichtweisen der Vergangenheit, Moderne und Zukunft
- Auseinandersetzung mit islamkritischen Diskursen sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart

# Kompetenzen:

- Auseinandersetzung mit Sozialisationsfragen und -formen im Kontext der Migration
- Anwendung von dialogischen Elementen im interdisziplinären Dialog, in der Gesellschaft und der Politik
- Fähigkeit zum analytischen Umgang mit empirischen Methoden zur Thematik "Muslime und Islam im europäischen Kontext" und weitergehend eine sachliche und kritische Auseinandersetzung mit islamkritischen und apologetischen Argumentationsstrukturen

#### Inhalte:

- S Islam in der Begegnung
- V Islam in der Begegnung

Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

Leistungsnachweis in S

Angebotsturnus: jährlich im WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 1.-2. Semester

#### Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Islamischen Religion am FB 09

**Modulprüfung:** Eine Hausarbeit in einem der zwei Module von IR MA 006 – IR MA 007. Ansonsten Modulprüfung im Anschluss an ein S: Klausur

lodulteil LV-Form SW		sws	Semester / CP				
Woduiteii	LV-FOIIII	3443	1	2	3	4	
Seminar	S	2	3				
Vorlesung	V	2	2	2			
Modulprüfung	HA/mdl./Klausur		4	2			

007 (RW)	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	Pflichtmodul 10 CP
----------	---	-----------------------

• Einordnung von Positionen in der Debatte um eine eher deskriptivkulturwissenschaftliche oder phänomenologisch-transzendenzoffene Methodik

# Kompetenzen:

- Themenbezogene Anwendung von Theorien und Methoden der Religionswissenschaft
- Anwendung von Techniken religionswissenschaftlichen Arbeitens

#### Inhalte:

- Vertiefter Einblick in religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Religion und in Untersuchungszugänge zu diesem Gegenstand
- V/T/Ü Theorien und Methoden der Religionswissenschaft
- S Theorien und Methoden der Religionswissenschaft
- S Theorien und Methoden der Religionswissenschaft

#### Hinweise:

- Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen freigestellt
- Einzelthemen der Seminare dürfen sich nicht mit dem Basismodul "Theorien und Methoden der Religionswissenschaft" 002 (RW) decken

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

# Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den drei Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden
- Leistungsnachweis in den beiden S

Workload: 90 Stunden Präsenz

210 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-RW-Hauptfach, BA-RW-Nebenfach; MA-RW

Semester: BA: 3.-4.; MA: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an ein S:

Hausarbeit

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Modultell	LV-FOIIII	3003	1	2	3	4	
V/T/Ü Theorien und Methoden	V/T/Ü	2	2				
S Theorien und Methoden	S	2	3				
S Theorien und Methoden	S	2	3				
Modulprüfung	HA		2				

MA 008 (RW)	Religionen in Geschichte und Gegenwart	Pflichtmodul 10 CP
MA 008 (RW)	Religioneri ili Geschichte und Gegenwart	

- Reflexion spezifischer historischer und empirischer Quellengattungen und ihrer Hermeneutik
- Zugang zu sakralen Texten, Theologien/Ontologien sowie der religiösen Praxis von Religionen

# Kompetenzen:

Demonstration der erlernten F\u00e4higkeiten: Arbeit mit historischen und empirischen Quellen.

#### Inhalte:

- Kennenlernen von Geschichte und Gegenwart großer Religionen: Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Christentum, Islam
- Neue bzw. kleine Religionen, Religionen in der Moderne
- Erarbeitung historischer und empirischer Themen in Bezug auf Theorien und Methoden
- V Religionen in Geschichte und Gegenwart
- S Religionen in Geschichte und Gegenwart
- S Religionen in Geschichte und Gegenwart

#### Hinweise:

- Einzelthemen der Seminare dürfen sich nicht mit Basismodul decken; es ist ein Thema aus einer anderen großen religiösen Tradition zu wählen.
- Religionshistorische oder gegenwartsbezogene Angebote aus benachbarten Fächern, z.B. Kirchengeschichte oder Ethnologie (Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie, Historische Ethnologie) o.ä., können wahrgenommen werden.
- Reihenfolge der Lehrveranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

• Leistungsnachweis in den beiden S

Workload: 90 Stunden Präsenz

210 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-RW-Hauptfach, BA-RW-Nebenfach, MA

Semester: BA: 3.-4.; MA: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an ein S: mdl./HA

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Modulteii	LV-FOIII		1	2	3	4	
V Religionen in Geschichte und Gegenwart	V	2	2				
S Religionen in Geschichte und Gegenwart	S	2	3				
S Religionen in Geschichte und Gegenwart	S	2	3				
Modulprüfung	mdl./HA		2				

MA 009 (RW)	Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft /	Pflichtmodul
	"Phänomenologie"	10 CP

- Eigenständiger Umgang mit Religionen und ihren Aspekten im Vergleich
- Zugang zu Positionen in der Debatte um eine eher deskriptiv-kulturwissenschaftliche oder phänomenologisch-transzendenzoffene Methodik

#### Kompetenzen:

• Einschätzung religionsvergleichender Ansätze: "Phänomen", "Struktur", "Typus" etc.

#### Inhalte:

- Bearbeitung systematisch-vergleichender Themen in bewusstem Abgleich mit Theorien und Methoden der RW anhand historischen und empirischen Materials.
- Religionsvergleichende Methoden, Diskurs um die Religionsphänomenologie
- V Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft / "Phänomenologie"
- S Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft / "Phänomenologie"
- S Systematisch-vergleichende Religionswissenschaft / "Phänomenologie"

#### Hinweise:

- Einzelthemen der Seminare dürfen sich nicht mit Basismodul 004 (RW) decken
- Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

Leistungsnachweis in den beiden S

Workload: 90 Stunden Präsenz

210 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-RW-Hauptfach, BA-RW-Nebenfach

**Semester:** BA: 3.-4.; MA: 1.-2.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

Modulprüfung: Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an ein S: mdl./HA

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP					
Modultell	LV-FOIII	3003	1	2	3	4		
V Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	V	2	2					
S Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	S	2	3					
S Systematisch-vergleichende RW / "Phänomenologie"	S	2	3					
Modulprüfung	mdl./HA		2					

MA 004 (IR)	Freie Wahl	Wahl- pflichtmodul 5 CP
-------------	------------	-------------------------------

• Erschließung weiterer Studieninhalte

# Kompetenzen:

Interdisziplinarität

#### Inhalte:

• Freie Wahl von Fach und Themen entsprechend den eigenen Neigungen (z.B. Fortführung eines Bachelornebenfachs)

#### Hinweise:

- Erwerb der geforderten 5 CP richtet sich nach den Vorgaben der belegten Lehrveranstaltungen.
- Den Abschluss des Moduls bescheinigt der/die Modulbeauftragte

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

Workload: entsprechend den belegten Lehrveranstaltungen

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 3.-4.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Islamischen Religion und Islamischen Religion

in den Fachbereichen 06 und 09

**Modulprüfung:** Wird entsprechend den Bedingungen des zuständigen Faches abgelegt und von dem oder der zuständigen Modulbeauftragten bestätigt

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP			P
			1	2	3	4
Seminar	К 3				3	3
Modulprüfung	mdl./Kla			2		

MA 008 (IR)	Islamisches Recht	Wahlpflichtmodul 7 CP
` '		1 / CP

- Vertiefung in das islamische Recht (Figh) und in die juristische Hermeneutik (Usul al-Figh)
- Erwerb von vertieften Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung und Inhalte des islamischen Rechts
- Sichtung von Themenfeldern und Umgang mit Konzepten des islamischen Rechts in der Vergangenheit und Moderne
- Erweitertes Studium klassischer Texte aus der Figh- und Usul al-Figh Literatur
- Vergleich von islamischen und abendländischen Rechtstraditionen

#### Kompetenzen:

- Befähigung zur Kontextualisierung von Methoden und Lehren des islamischen Rechts
- Kompetenz zum Vergleich mit anderen religiösen und säkularen Rechtstraditionen
- Anwendung von Methoden zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation
- Anwendungsbereiche islamischen Rechts im zeitgenössischen Islam

#### Inhalte:

- S Islamisches Recht
- V Islamisches Recht

Hinweise: Zwei Module von IR MA 08 – IR MA 10 sind zu wählen.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

# Studiennachweise:

• Leistungsnachweise in S

Angebotsturnus: jährlich im WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 3.-4. Semester

# Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Islamischen Religion am FB 09

**Modulprüfung:** Eine Hausarbeit in einem der drei Module von IR MA 08 – IR MA 10. Ansonsten Modulprüfung im Anschluss an ein S: mdl./Klausur

Modulteil	LV-Form	.V-Form SWS		Semester / CP				
Wodulten	LV-FOIIII	3003	1	2	3	4		
Seminar	S	2			3			
Vorlesung	V	2			2			
Modulprüfung	HA/mdl./Kla	usur				2		

MA 000 (ID)	Hadithwissenschaft	Wahlpflichtmodul		
MA 009 (IR)	Haditiiwissetischaft	7 CP		

- Betrachtung der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Hadithwissenschaft
- Vertiefter Einblick in die Hadithwissenschaft und Traditionskritik
- Analysieren von Quellen- und Methodenlehre
- Erweitertes Studium klassischer Texte aus verschiedenen Gattungen der Hadith-Literatur
- Auseinandersetzung mit modernen Diskursen über die Hadithwissenschaft

# Kompetenzen:

- Befähigung zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung mit Arbeiten zu Hadithen und Hadithwissenschaft in muslimischen und westlichen Quellen
- Analyse und Vergleich von Überlieferungstraditionen anderer Kulturen und Religionen

# Inhalte:

- S Hadithwissenschaft
- V Hadithwissenschaft

**Hinweise:** Zwei Module von IR MA 08 –IR MA 10 sind zu wählen. Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

Leistungsnachweise in S

Angebotsturnus: jährlich im WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 3.-4. Semester

#### Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Islamischen Religion am FB 09

**Modulprüfung:** Eine Hausarbeit in einem der drei Module von IR MA 08 – IR MA 10. Ansonsten Modulprüfung im Anschluss an ein S: mdl./Klausur

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Wodultell		3003	1	2	3	4	
Seminar	S	2			3		
Vorlesung	V	2			2		
Modulprüfung	HA/mdl./Kla	usur	2			2	

MA 010 (IR)	Islamische Theologie und Philosophie	Wahlpflichtmodul 7 CP
-------------	--------------------------------------	--------------------------

- Vertiefter Einblick in Probleme und Positionen der islamischen Theologie und Philosophie in Auseinandersetzung mit muslimischen und abendländischen Quellen
- Weitergehende Betrachtung der Verbreitung des philosophischen und theologischen Denkens bei Muslimen sowie ihrer Beiträge zur Philosophie und Theologie (Übersetzung, Rezeption, Assimilation, Weiterentwicklung etc.)
- Kennenlernen und Analyse der Beziehung zwischen der islamischen Religion und der Philosophie
- Vertiefte Kenntnis der Interaktion mit europäischer Philosophietraditionen

### Kompetenzen:

- Detaillierte Sachkenntnis von Themen und Richtungen der islamischen Philosophie und Theologie
- Vergleich mit j\u00fcdischen, christlichen und modernen Philosophietraditionen: Parallelen und Differenzen
- Befähigung zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung philosophischer und theologischer Diskurse in der Moderne
- Kenntnis der modernen Philosophien

#### Inhalte:

- S Islamische Theologie und Philosophie
- V Islamische Theologie und Philosophie

**Hinweise:** Zwei Module von IR MA 08 –IR MA 10 sind zu wählen. Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

Leistungsnachweise in S

Angebotsturnus: jährlich im WS

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 3.-4. Semester

#### Modulbeauftragte/r:

Fachvertreter der Islamischen Religion am FB 09

**Modulprüfung:** Eine Hausarbeit in einem der drei Module von IR MA 08 – IR MA 10. Ansonsten Modulprüfung im Anschluss an ein S: mdl./Klausur

Modultoil	LV-Form	SWS Semest	Semester / CP				
Modulteil	LV-FOIII		1	2	3	4	
Seminar	S	2			3	3	
Vorlesung	V	2			2		
Modulprüfung	HA/mdl./Kla	ausur			2		

MA 019 (RW) Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien	Interdisziplinäres Modul/ Pflichtmodul 7 CP
---	---

• Erarbeiten eines thematischen Diskursfeldes: Religion und "Text"

# Kompetenzen:

• Reflexion interdisziplinärer Ansätze im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

# Inhalte:

- Als ein klassischer Schwerpunkt der Religionswissenschaft gelten religiöse Texte. Hier sollen diese in den Methoden ihrer Erschließung innerhalb einzelner Religionen, sowie textorientierter Wissenschaften, z.B. mit Blick auf Reflexionen zur Hermeneutik, erarbeitet werden.
- Als Erweiterung dieses Fokus werden andere visuelle und sinnliche Wahrnehmungsformen in den Blick genommen, schwerpunktmäßig das "Bild".
- Zudem öffnet sich der Blick in Richtung medialer Repräsentation von Religion in ihren Besonderheiten oder Interdependenzen.
- V Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien
- S (PS) Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien

#### Hinweise:

- In Frage kommen auch exegetische und hermeneutische Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Fachbereiche 06 und 07 einschließlich der bibelwissenschaftlichen Proseminare.
- Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

Leistungsnachweis im S (PS)

Workload: 60 Stunden Präsenz

150 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 3.-4.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

**Modulprüfung:** Wird entsprechend den Bedingungen des zuständigen Faches abgelegt und von dem oder der zuständigen Modulbeauftragten bestätigt

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP				
Modulien	LV-FOIII	3003	1	2	3	4	
V Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien	V	2			2		
S (PS) Religion und "Text": Textualität, Religionsästhetik, Medien	S (PS)	2			3		
Modulprüfung	Klausur/HA				2		

MA 020 (RW) Religion im Diskurs	Interdisziplinäres Modul/ Pflichtmodul 7 CP
---------------------------------	---

• Erarbeiten eines thematischen Diskursfeldes: Religion im Diskurs

#### Kompetenzen:

- Vertrautwerden mit religiösen Innenperspektiven (Theologie Interkulturell)
- Förderung interkultureller und interreligiöser Kompetenzen
- Befähigung zur sachkundigen Auseinandersetzung mit naturalistschen/naturwissenschaftlichen Positionen (z.B. Religion und Evolution oder Religion und Gehirnforschung)

#### Inhalte:

- Der Dialog der Religionen und Weltanschauungen, die Religionswissenschaft als Vermittlerdisziplin in der Diskussion
- Auseinandersetzung mit der gewaltförmigen Seite von Religion (z.B. militanter Fundamentalismus)
- Religion im Wandel: Einübung des Umgangs mit neuen Erscheinungsformen von Religion, Vermittlung von Kenntnissen über neue religiöse Bewegungen
- V/T/Ü Religion im Diskurs
- S Religion im Diskurs

Hinweis: Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen freigestellt.

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes BA-Studium

#### Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in beiden Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden
- Leistungsnachweis im S

Workload: 60 Stunden Präsenz

150 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: wenigstens einmal jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-RW

Semester: 3.-4.

Modulbeauftragte/r: Fachvertreter der Religionswissenschaft in den Fachbereichen 06/07

**Modulprüfung:** - Veranstaltungsbezogene Modulprüfung im Anschluss an das S.

- Prüfungsform richtet sich nach beitragendem Studiengang.
- Die Modulprüfung ist nach den Bedingungen des zuständigen Faches abzulegen.

Modulteil	LV-Form	sws	Semester / CP					
Modultell	EV-FOIII SWS		1 2		3	4		
V/T/Ü Religion im Diskurs	V/T/Ü	2			2			
S Religion im Diskurs	S	2		3				
Modulprüfung	Klausur/HA				2			

MA 011 (IR)	MA-Arbeit	Abschlussmodul/ Pflichtmodul
		30 CP

Erarbeitung einer fachwissenschaftlichen Fragestellung.

# Kompetenzen:

Nachweis formal-wissenschaftlicher, theoretisch-methodischer und inhaltlicher Kompetenzen

#### Inhalt:

· Sechsmonatige schriftliche Abschlussarbeit

#### Hinweis:

- Im Vorfeld ist mindestens ein Beratungsgespräch mit dem fachwissenschaftlichen Betreuer notwendig
- Bei einem historisch-philologischen Thema ist von einer Befähigung im Umgang mit der entsprechenden Quellensprache auszugehen. Bei empirischen Themen von Erfahrung mit entsprechenden empirischen Methoden.
- Als Erst- und Zweitgutachter fungieren in freigestellter Reihenfolge je ein Vertreter der Islamischen Religion und Vergleichenden Religionswissenschaft.

# Teilnahmevoraussetzungen:

Das Thema kann nach Erreichen von 60 CP vergeben werden.

Workload: 0 Stunden Präsenz

900 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: --

Dauer: 24 Wochen

Verwendbarkeit für Studiengänge: MA-IR

Semester: 4.

**Modulbeauftragte/r:** Fachverterter der Vergleichenden Religionswissenschaft und Islamischen Religion an den Fachbereichen 06 und 09.

Modulprüfung: schriftliche MA-Arbeit

Modulteil		Semester / CP					
		2	3	4			
Selbständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung				30			

Impressum
UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint
unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe
des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe
separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main